

wirkung der Banken oder anderer Finanzierer erforderlich. Massekredite, insbesondere Überbrückungskredite, werden aber in der Eigenverwaltung besser geschützt. Während es unter dem StaRUG nur ein relativ schwaches Anfechtungsprivileg gibt,<sup>176)</sup> kann man im vorläufigen Eigenverwaltungsverfahren die Begründung von Masseverbindlichkeiten beantragen (§ 270c Abs. 4 InsO), was – je nach Lage der Dinge – eine deutlich höhere Sicherheit bieten kann.

- In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass es für die Arbeitnehmer beim StaRUG-Verfahren kein Insolvenzgeld gibt. Wird dieses für die Betriebsfortführung benötigt, bleibt nur die (vorläufige) Eigenverwaltung.
- Eine solide Restrukturierung kommt in den meisten Fällen ohne eine leistungswirtschaftliche Sanierung nicht aus.<sup>177)</sup> Sie ist zwar auch unter dem StaRUG nicht ausgeschlossen.

Es fehlen aber die in dieser Hinsicht vielfach notwendigen Instrumente der §§ 103 ff. InsO, insbesondere für die Eingriffe in Arbeitsverträge, sowie das komplette Insolvenzanfechtungsrecht. Auch das kann einen gut beratenen Schuldner dazu motivieren, die Eigenverwaltung zu bevorzugen.

Insgesamt wird man daher sagen können: Das StaRUG hilft demjenigen Schuldner, der sich in einer frühen Phase der drohenden Zahlungsunfähigkeit befindet und seine Probleme voraussichtlich mit gezielten Eingriffsmaßnahmen bewältigen kann. Je schwerere und komplexer die Krise ist und je später sie eingeleitet wird, desto eher ist die Eigenverwaltung das Mittel der Wahl.

176) Näher dazu oben II 11.

177) Cranshaw/Portisch, ZInsO 2020, 2561, 2572.

Henning Sämisch\*)

## Der Gläubigerbeirat nach dem StaRUG – Gläubigerausschuss reinvented

*Kurz vor Abschluss des StaRUG-Gesetzgebungsverfahrens wurden Regelungen über den Gläubigerbeirat durch § 93 StaRUG noch in das Gesetz mit aufgenommen. Dies soll nach gesetzgeberischer Intention dem Zweck dienen, divergierende Gläubigerinteressen besser zu koordinieren. Zudem soll trotz fehlender Planbetroffenheit ein Arbeitnehmervertreter im Gläubigerbeirat vertreten sein, so dass durch § 93 StaRUG Arbeitnehmerrechte weiter gestärkt werden und hierdurch Restrukturierungen nachhaltiger gestaltet werden können. Der folgende Beitrag erläutert die Hintergründe der Regelung, die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 93 StaRUG sowie die aus der Erfüllung des Tatbestandes und der Einsetzung eines Gläubigerbeirats resultierenden Folgen für das Restrukturierungsverfahren.*

### I. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) zum 1. 1. 2021 wurde erstmals ein vorinsolvenzlicher Restrukturierungsrahmen in Deutschland geschaffen. Durch § 93 StaRUG wird zudem ein dem kodifizierten deutschen Recht bisher unbekanntes Organ geschaffen. Der sog. Gläubigerbeirat dient dazu, den Gläubigern innerhalb des Restrukturierungsverfahrens Gehör zu verschaffen. Der Gläubigerbeirat war in der Restrukturierungsrichtlinie,<sup>1)</sup> die durch das StaRUG umgesetzt wurde, indes nicht explizit vorgesehen. Dies wirft die Frage auf, warum der deutsche Gesetzgeber es für notwendig erachtete, ein weiteres Organ am Restrukturierungsverfahren zu beteiligen bzw. welche Aufgaben der Gläubigerbeirat wahrnehmen soll. Interessant ist in dieser Hinsicht, wie die Tatbestandsmerkmale des § 93 Abs. 1 StaRUG auszulegen sind. Eine entscheidende Frage dabei ist, wie sich das

Restrukturierungsverfahren auf ein etwaiges späteres Insolvenzverfahren ggf. unter Durchführung einer Sanierung auswirkt.

### II. Gesetzeshistorie

Wie bereits erwähnt, findet der Gläubigerbeirat in der Restrukturierungsrichtlinie keine explizite Grundlage. Die Richtlinie berücksichtigt die Interessen der Gläubiger indes an vielen Stellen und räumt den Gläubigern eine entscheidende Rolle im Verfahren ein. So kommt der Restrukturierungsplan grundsätzlich nur unter Zustimmung einer Mehrheit der Gläubiger zustande.<sup>2)</sup> Weiterhin darf auch ein zustande gekommener Restrukturierungsplan die nicht zustimmenden Gläubiger nicht schlechter stellen als im Falle der Liquidation.<sup>3)</sup> Insgesamt lässt die Richtlinie erkennen, dass die Gläubiger selbstverständlich ein integraler Bestandteil des Restrukturierungsverfahrens sind, und zwar unabhängig davon, dass nunmehr die ausdrückliche Pflicht zur Beachtung von Gläubigerinteressen (§ 2 StaRUG-RegE<sup>4)</sup>) gestrichen

\*) *Insolvenzverwalter/Rechtsanwalt, Kanzlei SHNF Hamburg. Der Beitrag entstand unter Mitarbeit von wissenschaftlichem Mitarbeiter Dominik Noffz und wissenschaftlicher Mitarbeiterin Theresa Haug.*

1) RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlamentes und des Rates über präventive Restrukturierungsmaßnahmen, über Entschuldung sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 (RL über Restrukturierung und Insolvenz); im Folgenden RestRL.

2) Art. 9 Abs. 2, 6 RestRL.

3) Art. 10 Abs. 2 lit. d i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 RestRL; vgl. auch Erwägungsgrund 52.

4) Abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_SanInsFoG.pdf;jsessionid=C273B990D513C72EE6589A45122C603B.1\\_cid289?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_SanInsFoG.pdf;jsessionid=C273B990D513C72EE6589A45122C603B.1_cid289?__blob=publicationFile&v=3) (zuletzt abgerufen am 16. 2. 2021).

worden ist.<sup>5)</sup> Diesem Leitgedanken scheint der deutsche Gesetzgeber hierbei gefolgt zu sein, jedoch nicht unmittelbar: Weder im Referentenentwurf<sup>6)</sup> des BMJV noch im Regierungsentwurf findet sich eine Regelung zum Gläubigerbeirat. Die entsprechende Regelung des § 93 StaRUG wurde erst im Rahmen der Änderungen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hinzugefügt. Diese Einfügung mag u. a. auch auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)<sup>7)</sup> zurückzuführen sein.<sup>8)</sup> Die Einfügung des § 93 StaRUG könnte jedoch auch darauf zurückzuführen sein, dass der ursprünglich ausdrücklich vorgesehene Sonderrestrukturierungsbeauftragte<sup>9)</sup> in der endgültigen Fassung gestrichen worden ist, wodurch das Verfahren zulasten der Gläubiger an Neutralität eingebüßt haben dürfte.<sup>10)</sup> Als Grund für die Aufnahme der Regelung wird in der Gesetzesbegründung selbst die Koordinierung der „unterschiedlichen Interessen und Betroffenheiten“ der Gläubigerschaft angeführt.<sup>11)</sup> Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, dass auf diese Weise die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger in Ausgleich gebracht werden und somit eine effektivere Einbindung der Gläubiger in das Restrukturierungsverfahren erreicht werden kann.

Interessant ist, dass die Einsetzung eines Gläubigerbeirats als Organ des Insolvenzverfahrens schon 1985 vom Gesetzgeber erwogen,<sup>12)</sup> jedoch – abgesehen von § 218 Abs. 3 InsO – letztlich verworfen wurde. Allerdings war es auch schon nach bisherigem Recht möglich, dass Gläubiger sich eigenständig in dem Gläubigerbeirat zusammenfinden. Diesem kam jedoch keine verfahrensrechtliche Stellung zu,<sup>13)</sup> so dass die Bildung eines Gläubigerbeirats in der Praxis relativ unüblich war. Dies wird sich voraussichtlich durch den § 93 StaRUG in zukünftigen Restrukturierungsverfahren ändern.

### III. Tatbestandsvoraussetzungen der Einsetzung des Gläubigerbeirats

Gem. § 93 Abs. 1 StaRUG kann ein Gläubigerbeirat eingesetzt werden, wenn „die Forderungen aller Gläubiger mit Ausnahme der nach § 4 StaRUG nicht gestaltbaren Forderungen durch einen Restrukturierungsplan gestaltet werden“ sollen und „die Restrukturierungssache gesamtverfahrensartige Züge“ aufweist. Fraglich ist indes, wie diese Tatbestandsmerkmale auszulegen sind.

#### 1. Gestaltung der Forderungen aller Gläubiger

Ein Gläubigerbeirat kann nur eingesetzt werden, wenn die Forderungen aller Gläubiger durch den Restrukturierungsplan gestaltet werden. Zu definieren bleibt somit, welche Gläubiger vom Wortlaut „alle“ umfasst sind. Von vornherein ausgenommen sind vom Gesetzeswortlaut Forderungen nach § 4 StaRUG, also Arbeitnehmerforderungen, deliktische Forderungen sowie Forderungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO. Darüber hinaus regelt § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG, dass „auch nicht planbetreffene Gläubiger“ im Gläubigerbeirat vertreten sein können. Hieraus könnte im Umkehrschluss folgen, dass sich der Wortlaut „alle“ nur auf die Gesamtmenge der planbetreffenen Gläubiger i. S. d. § 7 Abs. 1 StaRUG bezieht, da die Forderungen von nicht planbetreffenen

Gläubigern durch den Restrukturierungsplan auch nicht gestaltet werden (vgl. § 7 Abs. 1 StaRUG). Allerdings würde dies bedeuten, dass das Tatbestandsmerkmal in jedem Fall erfüllt wäre, da die Forderungen der planbetreffenen Gläubiger stets gestaltet werden bzw. die Gestaltung einer Forderung einen Gläubiger gerade planbetreffend macht. Es läge somit ein Zirkelschluss vor und das Tatbestandsmerkmal würde ad absurdum geführt. Dies kann vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt gewesen sein.

Es ist daher davon auszugehen, dass unter „allen Gläubigern“ tatsächlich sämtliche Gläubiger zu verstehen sind. Dies ist indes mit der Problematik verbunden, dass der Planersteller die Bildung eines Gläubigerbeirats verhindern könnte, indem er einen einzelnen Gläubiger bewusst außen vor lässt. Diesem Missbrauchspotential gilt es durch entsprechende Auslegung der Tatbestandsmerkmale zu begegnen. Einerseits muss es genügen, dass eine große Mehrheit der Forderungen der Gläubiger gestaltet wird. Auf der anderen Seite ist zudem das Tatbestandsmerkmal der „Gestaltung“ näher zu betrachten. Der Gesetzgeber scheint hier bewusst auf den Begriff der Planbetroffenheit verzichtet zu haben. Der Terminus der „Gestaltung“ ist untechnischer und damit allgemeiner als der der Planbetroffenheit. Ein weiteres Verständnis erscheint somit naheliegend. Das Verb „gestalten“ impliziert generell eine Veränderung bzw. Beeinflussung. Im Gegensatz zur Planbetroffenheit genügt es daher für die Gestaltung von Forderungen, wenn diese durch den Plan und das Restrukturierungsverfahren an sich lediglich beeinflusst werden. Eine Beeinflussung liegt hierbei z. B. bereits vor, wenn sich die voraussichtliche Befriedigungsquote eines nicht planbetreffenen Gläubigers durch den Restrukturierungsplan in positiver oder negativer Hinsicht verändert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens erhebliche Konsequenzen auf eine spätere insolvenzliche Sanierung haben kann.<sup>14)</sup> Es ist wahrscheinlich, dass eine gescheiterte Restruktur-

5) Die Gläubigerinteressen werden indes aufgrund der Sorgfaltspflichten nach § 43 GmbHG sowie § 93 AktG dennoch zu beachten sein, so dass sich aus der Streichung des § 2 StaRUG-RegE bekanntermaßen nur teilweise Einschränkungen ergeben.

6) Abrufbar unter: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref\\_SanInsFoG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Ref_SanInsFoG.pdf?__blob=publicationFile&v=4) (zuletzt abgerufen am 16. 2. 2021).

7) Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) zu dem Regierungsentwurf der Bundesregierung zum SanInsFoG-RegE, BT-Drucks. 19/24181 zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 27. 11. 2020 des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages, S. 4 f., 15 ff., herunterzuladen unter: <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++31a6d8ae-2f02-11eb-b744-001a4a160123> (zuletzt abgerufen am 16. 2. 2021).

8) So jedenfalls der DBG selbst: *DBG, Sanierungs- und Insolvenzrecht: Stärkere Beteiligung von Arbeitnehmervertretungen erreicht*, <https://www.dgb.de/themen/++co++c680820e-4136-11eb-9c4e-001a4a160123> (zuletzt abgerufen am 16. 2. 2021).

9) Vgl. § 78 Abs. 3 StaRUG-RefE, abrufbar unter BMJV | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (zuletzt abgerufen am 18. 2. 2021).

10) Zur vergleichbaren Wirkung des Sondersachwalters, der ebenfalls im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gestrichen wurde, s. *Sämisch/Deichgräber*, ZInsO FOKUS 2020, 2364.

11) Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu § 93 StaRUG-RegE, BT-Drucks. 19/25353, S. 10.

12) Vgl. Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), Erster Bericht der Kommission für Insolvenzrecht, 1985, LS. 1.3.1.5, S. 131 ff.

13) Uhlenbruck/*Knof*, InsO, 15. Aufl., 2019, § 67 Rz. 3.

14) S. *Sämisch*, ZRI 2020, 513, 518 f., 520.

rierung auch zum Scheitern der Sanierung führt, so dass nur noch die Liquidation des Unternehmens möglich ist mit der Folge, dass eine geringere Befriedigungsquote zu erwarten ist. Eine Gestaltung der Forderung ist daher im Falle des Restrukturierungsverfahrens im Regelfall anzunehmen. Dies muss insbesondere auch dann gelten, wenn nur eine mittelbare Betroffenheit vorliegt, z. B. dürfte bei Ausgliederung eines Geschäftsbereichs ein gestaltender Einfluss auf potentielle Gläubiger vorliegen.

## 2. Gesamtverfahrensrechtliche Züge

Die Restrukturierungssache muss gesamtverfahrensrechtliche Züge aufweisen. Aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal dann erfüllt ist, wenn „eine Vielzahl von Gläubigern mit inhomogenen Interessen“ betroffen ist. Sind dagegen wenige Gläubiger mit ähnlichen Interessen betroffen, so müssen gesamtverfahrensrechtliche Züge verneint werden.<sup>15)</sup> Da die Anzahl der betroffenen Gläubiger bloßes Indiz sein kann, wird es regelmäßig auf die Vergleichbarkeit der Interessen der Gläubiger ankommen.

Für die Unterscheidung verschiedener Gläubigerinteressen kann auf die näher geregelte Gruppenbildung bei der Annahme des Restrukturierungsplans Bezug genommen werden. Um nicht einzelne Gruppen von Gläubigern zu benachteiligen, werden die Planbetroffenen vor der Abstimmung über den Plan in verschiedene Gruppen eingeteilt. Diese Einteilung basiert auf den mit der unterschiedlichen Rechtsstellung der Planbetroffenen einhergehenden unterschiedlichen Interessen. Grundsätzlich sieht § 9 Abs. 1 Satz 2 StaRUG eine Einteilung in vier Gruppen vor:

- Inhaber von Absonderungsanwartschaften
- sog. einfache Restrukturierungsgläubiger
- nachrangige Restrukturierungsgläubiger
- Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

Darüber hinaus regelt § 9 StaRUG, dass sowohl Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten (Abs. 1 Satz 3) als auch Kleingläubiger (Abs. 2 Satz 4) jeweils eigene Gruppen bilden. Diese Gruppen bilden die unterschiedlichen Interessen der Gläubiger ab. Unter Heranziehung dieser Kriterien lässt sich auf simple Art und Weise bestimmen, ob es sich aufgrund der verschiedenen Interessen um eine gesamtverfahrensartige Restrukturierungssache handelt oder nicht. Muss in dem Verfahren mehr als eine Gruppe gebildet werden, so divergieren die Interessen der Gläubiger und das Verfahren weist gesamtverfahrensartige Züge auf. Dies muss auch gelten, soweit die Zahl der Gläubiger gering ist. Einzig in Restrukturierungsverfahren mit einer sehr geringen Gläubigeranzahl, kann der gesamtverfahrensartige Charakter des Verfahrens dann noch verneint werden. Schließlich sollte ein gesamtverfahrensrechtlicher Charakter auch dann angenommen werden, wenn sich innerhalb einer Gruppe Interessenskonflikte abzeichnen. Selbstverständlich sollte in diesem Fall ohnehin erwogen werden, die Gruppen gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 StaRUG in eigene Gruppen zu unterteilen. Da die Gruppeneinteilung jedoch durch den Restrukturierungsplan selbst erfolgt (vgl. § 9 Abs. 1 StaRUG),

muss das Gericht die Einteilung in jedem Fall kritisch prüfen und eventuell bei der Beurteilung der gesamtverfahrensartigen Züge von der Gruppeneinteilung des Restrukturierungsplans abweichen. Von diesem Punkt abgesehen bilden die Maßstäbe des § 9 StaRUG die ideale Grundlage für die Beurteilung des gesamtverfahrensartigen Charakters einer Restrukturierungssache. Hieraus folgt wiederum, dass ein Restrukturierungsverfahren in aller Regel gesamtverfahrensrechtliche Züge aufweist.

## IV. Orientierung am Gläubigerausschuss/Zeitpunkt der Einbindung

Laut der Gesetzesbegründung basiert der Gläubigerbeirat im Wesentlichen auf dem Organ des Gläubigerausschusses.<sup>16)</sup> Die Ähnlichkeit der beiden Organe zeigt sich zudem dadurch, dass in § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG auf die entsprechenden Regelungen zum vorläufigen Gläubigerausschuss in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO verwiesen wird. Dieser verweist wiederum auf die § 67 Abs. 2, 3 InsO sowie die §§ 69 bis 73 InsO, so dass der Gläubigerbeirat im Restrukturierungsverfahren schon hiernach im Wesentlichen die gleichen Aufgaben wahrnimmt wie der (vorläufige) Gläubigerausschuss im Insolvenzverfahren. Zum Teil wiederholt § 93 StaRUG auch in ähnlichem Wortlaut die Vorschriften zum Gläubigerausschuss.<sup>17)</sup> Insgesamt wird die deutliche Anlehnung des Gläubigerbeirats an den Gläubigerausschuss sichtbar.

Dies schlägt sich insbesondere darin nieder, dass analog dem vorläufigen Gläubigerausschuss auch ein vorläufiger Gläubigerbeirat eingesetzt werden kann. Dies ergibt sich ebenfalls aus der Verweisung auf § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a InsO. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die Interessen der Gläubiger (und Arbeitnehmer) bereits bei Anbahnung des Restrukturierungsverfahrens angemessen vertreten sind.

## V. Einsetzung des Gläubigerbeirats durch das Gericht (Ermessen)

§ 93 Abs. 1 Satz 1 StaRUG sieht vor, dass das Gericht bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen einen Gläubigerbeirat einsetzen „kann“. Dem Gericht ist damit dem Wortlaut nach ein Ermessen eingeräumt. Fraglich erscheint jedoch, inwieweit dieses bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen reduziert sein könnte. Die Einsetzung eines Gläubigerbeirats wird vom Gesetzgeber grundsätzlich als nachteilig angesehen, da es sich beim Restrukturierungsverfahren anders als beim Insolvenzverfahren nicht um ein Gesamtverfahren handelt, so dass die Einbindung auch nicht planbetroffener Gläubiger „ineffiziente Anreize schaffen“ und zu einer „Erschwerung von Abstimmungen“ führen würde. Der Restrukturierungsrahmen verlöre dadurch Flexibilität und Effizienz. Eine Ausnahme hiervon seien allerdings Fälle,

15) Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu § 93 StaRUG-RegE, BT-Drucks. 19/25353, S. 10.

16) Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu § 93 StaRUG-RegE, BT-Drucks. 19/25353, S. 11.

17) Vgl. z. B. § 69 Satz 1 InsO und § 93 Abs. 3 Satz 1 StaRUG.

in denen die in § 93 StaRUG festgelegten Tatbestandsmerkmale erfüllt seien, da in diesen Fällen das Verfahren aus Gläubiger-sicht Ähnlichkeit mit einer (vorläufigen) Eigenverwaltung aufweisen könne. In diesen Fällen sei eine „Koordination der unterschiedlichen Interessen und Betroffenheiten“ sinnvoll.<sup>18)</sup> Dies erscheint auch insoweit vorteilhaft, als dass es die Akzeptanz des Ergebnisses des Restrukturierungsverfahrens durch verstärkte Einbindung der Gläubiger zu erhöhen vermag. Eine solche erhöhte Akzeptanz und Verbesserung der Koordination vermag den durch Einsetzung eines Gläubigerbeirats entstehenden Mehraufwand regelmäßig zu überwiegen und dürfte im Ergebnis den Interessen aller Verfahrensbeteiligten am besten gerecht werden. Insofern dürfte das Ermessen des Gerichts regelmäßig zugunsten der Einsetzung eines Gläubigerbeirats reduziert sein. Doch auch im Fall der Nichtbestellung eines Gläubigerbeirats besteht kein Grund, auf die Einbindung von Arbeitnehmervertretern zu verzichten.

## VI. Aufgaben des Gläubigerbeirats

Dem Gläubigerbeirat steht zunächst ein Vorschlagsrecht bzgl. des Restrukturierungsbeauftragten zu, § 93 Abs. 2, § 74 Abs. 2 Satz 3 StaRUG. Von seinem einstimmigen Vorschlag darf nur abgewichen werden, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich ungeeignet ist. Der Gläubigerbeirat kann somit auf diese Weise bereits erheblichen Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens nehmen. Nach dem Wortlaut des § 93 StaRUG bleibt unklar, ob auch nicht planbetroffene Gläubiger bei Ausübung dieses Vorschlagsrechts stimmberechtigt sind. § 93 Abs. 1 Satz 3 StaRUG scheint dies zu suggerieren, indem er festlegt, dass auch nicht planbetroffene Gläubiger Mitglieder im Gläubigerbeirat sein können. Da es zusätzlich im Ermessen des Gerichts liegt, ob und welche nicht planbetroffenen Gläubiger im Gläubigerbeirat vertreten sind, erscheint es sinnvoll, auch den nicht planbetroffenen Gläubigern ein Stimmrecht zuzugestehen. Darüber hinaus ist auch dem StaRUG selbst keine Differenzierung zwischen planbetroffenen und nicht planbetroffenen Gläubigern im Hinblick auf das Stimmrecht zu entnehmen. Es spricht somit alles dafür, dass alle im Beirat vertretenen Parteien ein Stimmrecht genießen.

Darüber hinaus soll der Gläubigerbeirat die Geschäftsführung durch den Schuldner unterstützen und überwachen, § 93 Abs. 3 Satz 1 StaRUG.<sup>19)</sup> Der Schuldner unterliegt einer Anzeigepflicht hinsichtlich der Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens, § 93 Abs. 3 Satz 2 StaRUG. Dem Gläubigerbeirat kommen damit erhebliche Möglichkeiten zu, den Ausgang des Restrukturierungsverfahrens zu beeinflussen und so Gläubigerrechte stärker zu schützen.

## VII. Stellung der Arbeitnehmer und Rechte von sonstigen Gläubigern

Aus § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a, § 67 Abs. 2 Satz 2 InsO geht hervor, dass dem Gläubigerbeirat ein Arbeitnehmervertreter angehören soll. § 67 Abs. 2 Satz 2 InsO ist eine Soll-Vorschrift, so dass die Einsetzung eines Arbeitneh-

mervertreters vom Gesetzeswortlaut her nicht zwingend ist. Dem Gericht bzw. nach § 68 InsO den Mitgliedern der Gläubiger-versammlung in einem Insolvenzverfahren steht es prinzipiell frei, auch andere Personen in den Gläubigerausschuss zu wählen.<sup>20)</sup> Allerdings sollte nach dem Charakter der Norm, der gesetzgeberischen Intention<sup>21)</sup> in Bezug auf § 67 Abs. 2 Satz 2 InsO sowie im Interesse einer ausgewogenen Gremienzusammensetzung<sup>22)</sup> die Aufnahme eines Arbeitnehmervertreters der Regelfall<sup>23)</sup> sein. Abweichungen von § 67 Abs. 2 InsO bedürfen daher der Begründung.<sup>24)</sup> Gleiches muss durch die Verweisung in § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG für das Restrukturierungsverfahren gelten. Im Restrukturierungsverfahren zuständiges Gericht ist das Restrukturierungsgericht. In den meisten Fällen der Einsetzung eines Gläubigerbeirats wird dies also voraussichtlich unter Aufnahme eines Arbeitnehmervertreters erfolgen.

Aus § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 1a, § 67 Abs. 2 Satz 2 InsO ergibt sich nicht, dass durch die fehlende Planbetroffenheit von Arbeitnehmern beschränkte Rechte im Vergleich zu anderen Gläubigern im Beirat bestünden. Daher ist davon auszugehen, dass Arbeitnehmervertreter im Gläubigerbeirat die gleichen Stimm- und Kontrollrechte wie die planbetroffenen Gläubiger besitzen, so dass die Arbeitnehmer im Restrukturierungsverfahren in identischer Weise vertreten sind wie planbetroffene Gläubiger. Hierdurch wird der besonderen persönlichen Betroffenheit von Arbeitnehmern von einer Restrukturierung ihres Arbeitgebers Rechnung getragen.

Zu beachten ist indes, dass Arbeitnehmervertretungen auch abseits des § 93 StaRUG in der Restrukturierung zu beteiligen sein dürften. So schreibt z. B. § 111 BetrVG vor, dass der Betriebsrat über geplante Betriebsänderungen informiert wird und dass diese beraten werden. Zwar stellt nicht jede Restrukturierung eine Betriebsänderung i. S. d. § 111 BetrVG dar. Es erscheint indes wahrscheinlich, dass ein Großteil der Restrukturierungsverfahren mit Betriebsänderungen einhergeht, so dass der Betriebsrat beteiligt werden muss. Da die Beteiligungsrechte des § 111 BetrVG sogar im Insolvenzverfahren fortbestehen,<sup>25)</sup> muss dies erst recht auch für Restrukturierungsverfahren gelten. Ähnliche Beteiligungsrechte genießt auch der Wirtschaftsausschuss gem. § 106 BetrVG. Demgemäß ist der Wirtschaftsausschuss jederzeit über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu unterrichten. Dies muss insbesondere für Restrukturierungssituationen gelten, da hier eine wirtschaftlich angespannte Lage besteht. Auch wenn das Unternehmen Beteiligungsrechte von Arbeitnehmervertretungen also

18) Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu § 93 StaRUG-RegE, BT-Drucks. 19/25353, S. 10.

19) Zur äquivalenten Pflicht des Gläubigerausschusses in § 69 Satz 1 InsO, s. u. a. Uhlenbruck/Knof (Fußn. 13), § 69 Rz. 21 ff.; Weiß, in: Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, 41. Erg.-Lfg., Stand: Juni 2018, § 69 Rz. 12 ff., 18 ff.; Andres, in: Andres/Leithaus, InsO, 4. Aufl., 2018, § 69 Rz. 5 f.

20) Uhlenbruck/Knof (Fußn. 13), § 67 Rz. 9.

21) Begründung zu § 67 InsO-RegE, BT-Drucks. 17/5712, S. 27.

22) MünchKomm-Schmid-Burgk, InsO, 4. Aufl., 2019, § 67 Rz. 10.

23) Hirte, in: Braun, InsO, 8. Aufl., 2020, § 67 Rz. 6; K. Schmidt/Jungmann, InsO, 19. Aufl., 2016, § 67 Rz. 31.

24) Hirte (Fußn. 23), § 67 Rz. 6; K. Schmidt/Jungmann (Fußn. 23), § 67 Rz. 31.

25) Richardi/Annauß, BetrVG, 16. Aufl., 2018, § 111 Rz. 37; Bertram/Künzl, in: Gottwald/Haas, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., 2020, § 106 Rz. 11.

grundsätzlich immer beachten muss, stellt der Gläubigerbeirat im Ergebnis das weitergehende Beteiligungsmöglichkeiten bietende und auf das Restrukturierungsverfahren zugeschnittene Organ dar, so dass es für Arbeitnehmer Vorteile bietet, hierin vertreten zu sein.

Auch abseits der Beteiligung von Arbeitnehmervertretern soll die Zusammensetzung des Gläubigerbeirats der des Gläubigerausschusses entsprechen, § 93 Abs. 1 Satz 2 StaRUG i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a, § 67 Abs. 2 Satz 1 InsO. Es ist daher davon auszugehen, dass regelmäßig auch insbesondere Kreditinstitute als Planbetroffene mit den höchsten Forderungen bzw. mit Sicherungsrechten (entsprechend Absonderungsberechtigung in § 67 Abs. 2 Satz 1 InsO) im Gläubigerbeirat vertreten sein werden.

Besondere Rechte einzelner Mitglieder sind nicht vorgesehen. Allerdings dürften schon allein die sich mit einer Bestellung in den Gläubigerbeirat ergebenden Mitbestimmungs- und Kontrollbefugnisse aus Gläubigersicht ausreichend vorteilhaft sein.

### VIII. Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass der von § 93 StaRUG neu eingeführte Gläubigerbeirat eine entscheidende Stellung im Re-

strukturierungsverfahren einnehmen wird. Dies ist angesichts der positiven Effekte sehr erfreulich. Den Gläubigern werden erhebliche Mitsprache- und Kontrollrechte eingeräumt, was die Akzeptanz des Verfahrens zu erhöhen geeignet ist. Zudem werden Arbeitnehmerrechte im Restrukturierungsrahmen gestärkt, indem in der Regel ein Arbeitnehmervertreter mit einzubeziehen ist. Der Nachteil einer ggf. längeren Dauer des Restrukturierungsverfahrens im Einzelfall durch Einbeziehung des zusätzlichen Organs des Gläubigerbeirats tritt im Regelfall hinter diesen Vorteilen zurück. In der Regel dürfte sich eine schnelle Sanierung ohne Einbindung von Arbeitnehmern ohnehin nicht als nachhaltig erweisen. Gleichwohl steht es dem Unternehmer aber auch frei, sich außerhalb des Restrukturierungsrahmens zu sanieren und so auf die Beachtung der Mitwirkung zu verzichten. Angesichts der weit zu verstehenden Tatbestandsmerkmale ist darauf zu hoffen, dass der Gläubigerbeirat in vielen Fällen bestellt werden wird. Gerichte sollten ihr Ermessen entsprechend ausüben. So können möglichst viele Verfahren von den Synergieeffekten zwischen Gläubigerausschuss, Restrukturierungsbeauftragten und schuldnerischem Unternehmen profitieren. Die Aufnahme des § 93 StaRUG im letzten Schritt des Gesetzgebungsverfahrens ist daher ausdrücklich zu begrüßen und dürfe für Transparenz sorgen.

## Rechtsprechung

Tatbestand und Gründe der Entscheidungen werden regelmäßig ungekürzt veröffentlicht. Ausnahmsweise gekürzte oder von der Redaktion zum besseren Verständnis umformulierte oder selbst verfasste Tatbestände werden durch die Überschrift „Zum Sachverhalt“ kenntlich gemacht. Die Gründe (Entscheidungsgründe) werden ebenfalls nur ausnahmsweise gekürzt. Geringfügige Auslassungen werden jeweils durch Punkte (...) gekennzeichnet. Bei umfangreicheren Kürzungen wird den Gründen statt der Überschrift „Gründe“ oder „Entscheidungsgründe“ die Überschrift „Aus den Gründen“ vorangestellt. Hinzufügungen der Redaktion sind *kursiv* gesetzt. Entscheidungen der unteren und mittleren Instanzen werden als „nicht rechtskräftig“ gekennzeichnet, wenn nach Kenntnis der Redaktion ein Rechtsmittel eingelegt wurde oder die Berufungs- oder Revisionsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Rechtsmittel möglicherweise ausgeschlossen ist. Entscheidungen, bei denen nach Kenntnis der Redaktion innerhalb der Rechtsmittelfrist – einerlei, ob überhaupt zulässig – kein Rechtsmittel eingelegt wurde, werden als „rechtskräftig“ gekennzeichnet. Entscheidungen, die mit einem „+“ versehen sind, sind für die Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen.

### Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

#### VVG § 106 Satz 1, § 110; InsO § 178 Abs. 3, § 201 Abs. 2 Satz 1

#### Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers eines insolventen Schädigers nach Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle

BGH, Urte. v. 10. 3. 2021 – IV ZR 309/19 (OLG Frankfurt/M.)

Leitsatz des Gerichts:

Zur Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers eines insolventen Schädigers durch den Geschädigten nach Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle.

#### Tatbestand:

[1] Der Kläger nimmt den beklagten Versicherer auf Leistungen aus einer von einer GmbH (im Folgenden: Versicherungsnehmerin) gehaltenen Verkehrshaftungsversicherung in Anspruch. Versichert war das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht der Versicherungsnehmerin als Umzugsunternehmen mit Lagerhaltung.

[2] Der Kläger beauftragte die Versicherungsnehmerin im Juni 2010 mit Umzugsleistungen sowie der Ein- und Auslagerung von Gegenständen. Er behauptet, es sei zu Schäden und Verlusten am Umzugsgut gekommen.

[3] Über das Vermögen der Versicherungsnehmerin wurde im September 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Streithelfer zu 1) der Beklagten zum Insolvenzverwalter (Streithelfer zu 2)) der